Anlage 14 zur GRDrs 703/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 32-413241 5411 | Amt für öffentliche Ordnung | A 11 | Teamleiter/-in | 0,25 | --- | 25.175 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen werden 0,25 Stellen in Besoldungsgruppe A 11.

# 2 Schaffungskriterien

Der Stellenplanantrag erfüllt das Schaffungskriterium „Erfüllung neuer zwingender gesetzlicher Vorschriften“.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg hat zum 1. März 2020 das sogenannte „zentralisierte Verfahren zur Altersfeststellung von UMA (unbegleiteten minderjährigen Ausländern)“ in den Regelbetrieb überführt.

Im Rahmen der während einer vorgeschalteten Pilotphase erfolgten medizinischen Untersuchungen wurde in mehr als einem Drittel der Fälle die Volljährigkeit der betreffenden Personen festgestellt. Die Ausländerbehörden des Landes Baden-Württemberg sind vor diesem Hintergrund seit dem 01.03.2020 verpflichtet, das Verfahren in Kooperation mit den Jugendämtern umzusetzen.

Der Verfahrensablauf ist den Ausländerbehörden durch die Anwendungshinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg zum zentralisierten Altersfeststellungsverfahren vorgegeben.

Danach müssen (mutmaßliche) UMA direkt nach der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt der örtlichen Ausländerbehörde zugeführt werden.

In der Ausländerbehörde vor Ort muss in jedem Fall die Identitätssicherung mittels erkennungsdienstlicher Behandlung (ab vollendetem 14. Lebensjahr Abnahme der Fingerabdrücke aller 10 Finger) und Registrierung erfolgen. Eine Weiterleitung an die Polizei bzw. eine bereits erfolgte Erfassung durch die Polizei ist nicht ausreichend. Die Identitätssicherung und Registrierung erfolgt in Stuttgart mittels der sog. Personalisierungsinfrastruktur-Komponente (PIK). Mit der Registrierung an der PIK-Station werden die Personen automatisch im Ausländerzentralregister erfasst.

Ergänzend hierzu hat die Ausländerbehörde das Alter des UMA eigenständig einzuschätzen. Die bereits durch das Jugendamt getroffenen Feststellungen (die Alterseinschätzung durch das Jugendamt wird in Stuttgart unmittelbar davor am selben Tag erfolgen) werden dabei unter Beachtung des Sozialdatenschutzes berücksichtigt.

Die Ausländerbehörde darf sich nicht (mehr) ausschließlich auf die Alterseinschätzung des Jugendamtes verlassen, sondern muss in eigener Zuständigkeit prüfen, ob sie Zweifel am angegebenen Alter des (mutmaßlichen) UMA hat. Die eigenständige Altersprüfung durch die Ausländerbehörden beinhaltet neben der Bewertung der Feststellungen des Jugendamtes - soweit diese zur Verfügung gestellt werden - ggf. auch eine (ergänzende) Befragung des UMA, wozu regelmäßig die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich ist.

Kann die Ausländerbehörde das vom Jugendamt festgestellte Alter oder das vom UMA angegebene Alter nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als richtig bestätigen, begründet dies Zweifel am Alter des UMA und es ist das medizinische Altersfeststellungsverfahren mittels Verfügung anzuordnen, welches zentral in Heidelberg im dortigen Ankunftszentrum sowie im Universitätsklinikum Heidelberg durchgeführt wird. Entsprechend dem Ergebnis dieses Gutachtens wird das Mindestalter des UMA durch die Ausländerbehörde festgelegt.

Nach bisherigen Schätzungen der Dienststelle dürfte bei ca. 20 Prozent der Fälle künftig eine medizinische Altersfeststellung erforderlich werden.

Das Jugendamt hatte im Jahr 2019 insgesamt 99 Aufnahmen von UMA. Hiervon wurden 34 Personen als minderjährig eingeschätzt, 39 als volljährig. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie werden für die Berechnung des Aufwands die Zahlen aus dem Jahr 2019 verwendet. Nach der Prognose des BAMF ist nach dem Abflauen der Coronakrise wieder mit einer Zunahme der Flüchtlingsbewegungen zu rechnen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Es handelt sich um eine neue Aufgabe.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Das Verfahren kann nicht umgesetzt werden.

# 4 Stellenvermerke

Keine.